

SCHIEDSSTELLE
nach dem Gesetz über die Wahrnehmung
von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten
durch Verwertungsgesellschaften
beim Deutschen Patent- und Markenamt

München, den 21.09.2020
Tel.: 089 / 2195 – (...)
Fax: 089 / 2195 – (...)
Az.: Sch-Urh 29/14

In dem Schiedsstellenverfahren

(...)

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigter:

(...)

gegen

(...)

- Antragsgegnerin -

erlässt die Schiedsstelle nach dem Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften beim Deutschen Patent- und Markenamt durch den Leitenden Regierungsdirektor (...) als Vorsitzenden und die Regierungsdirektorinnen (...) als Beisitzerinnen folgenden

Einigungsvorschlag:

1. Das Ruhen des Verfahrens ist beendet.
2. Videorekorder
 - 2.1 Die Antragsgegnerin ist verpflichtet, der Antragstellerin aufgeschlüsselt nach Kalenderjahren Auskunft über die Art (Marke, Typenbezeichnung) und Stückzahl der in der Bundesrepublik Deutschland im Zeitraum vom

01.01.2012 bis 31.12.2013 veräußerten oder in Verkehr gebrachten Videorekorder zu erteilen, sowie im Falle des Bezuges im Inland als Händlerin die Bezugsquelle (mit genauer Firmenbezeichnung und Adresse) zu benennen.

Wegen der genauen Definition „Videorekorder“ wird auf Abschnitt 3 des gemeinsamen Tarifs für Produkte der Unterhaltungselektronik vom 3. Mai 2019 (veröffentlicht im Bundesanzeiger vom 7. Mai 2019) Bezug genommen.

2.2 Die Antragsgegnerin ist verpflichtet, an die Antragstellerin für jeden Videorekorder nach Ziffer 2.1. eine Vergütung in Höhe von EUR 2,00 pro Stück zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit dem 08.12.2019 zu bezahlen, es sei denn, diese Geräte wurden von der Antragsgegnerin als Händlerin in der Bundesrepublik Deutschland bezogen oder die Antragsgegnerin weist nach, dass diese Geräte eindeutig anderen Verwendungen als der Anfertigung von Vervielfältigungen zum eigenen Gebrauch nach § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG a.F. beziehungsweise §§ 53 Abs. 1 und 2, 60a bis 60f UrhG vorbehalten sind.

3. Kassettenrekorder

3.1 Die Antragsgegnerin ist verpflichtet, der Antragstellerin aufgeschlüsselt nach Kalenderjahren Auskunft über die Art (Marke, Typenbezeichnung) und Stückzahl der in der Bundesrepublik Deutschland im Zeitraum vom 01.01.2012 bis 31.12.2013 veräußerten oder in Verkehr gebrachten Kassettenrekorder zu erteilen, sowie im Falle des Bezuges im Inland als Händlerin die Bezugsquelle (mit genauer Firmenbezeichnung und Adresse) zu benennen.

Wegen der genauen Definition „Kassettenrekorder“ wird auf Abschnitt 3 des gemeinsamen Tarifs für Produkte der Unterhaltungselektronik vom 3. Mai 2019 (veröffentlicht im Bundesanzeiger vom 7. Mai 2019) Bezug genommen.

3.2 Die Antragsgegnerin ist verpflichtet, an die Antragstellerin für jeden Kassettenrekorder nach Ziffer 3.1. eine Vergütung in Höhe von EUR 0,50 pro Stück zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen

Basiszinssatz hieraus seit dem 08.12.2019 zu bezahlen, es sei denn, diese Geräte wurden von der Antragsgegnerin als Händlerin in der Bundesrepublik Deutschland bezogen oder die Antragsgegnerin weist nach, dass diese Geräte eindeutig anderen Verwendungen als der Anfertigung von Vervielfältigungen zum eigenen Gebrauch nach § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG a.F. beziehungsweise §§ 53 Abs. 1 und 2, 60a bis 60f UrhG vorbehalten sind.

4. DVD-Rekorder ohne Aufzeichnungsfunktion auf VHS-Kassette und ohne eingebauten Speicher

4.1 Die Antragsgegnerin ist verpflichtet, der Antragstellerin aufgeschlüsselt nach Kalenderjahren Auskunft über die Art (Marke, Typenbezeichnung) und Stückzahl der in der Bundesrepublik Deutschland im Zeitraum vom 01.01.2012 bis 31.12.2013 veräußerten oder in Verkehr gebrachten DVD-Rekorder ohne Aufzeichnungsfunktion auf VHS-Kassette und ohne eingebauten Speicher zu erteilen, sowie im Falle des Bezuges im Inland als Händlerin die Bezugsquelle (mit genauer Firmenbezeichnung und Adresse) zu benennen.

Wegen der genauen Definition „DVD-Rekorder ohne Aufzeichnungsfunktion auf VHS-Kassette und ohne eingebauten Speicher“ wird auf Abschnitt 3 des gemeinsamen Tarifs für Produkte der Unterhaltungselektronik vom 3. Mai 2019 (veröffentlicht im Bundesanzeiger vom 7. Mai 2019) Bezug genommen.

4.2 Die Antragsgegnerin ist verpflichtet, an die Antragstellerin für jeden DVD-Rekorder ohne Aufzeichnungsfunktion auf VHS-Kassette und ohne eingebauten Speicher nach Ziffer 4.1. eine Vergütung in Höhe von EUR 3,50 pro Stück zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit dem 08.12.2019 zu bezahlen, es sei denn, diese Geräte wurden von der Antragsgegnerin als Händlerin in der Bundesrepublik Deutschland bezogen oder die Antragsgegnerin weist nach, dass diese Geräte eindeutig anderen Verwendungen als der Anfertigung von Vervielfältigungen zum eigenen Gebrauch nach § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG a.F. beziehungsweise §§ 53 Abs. 1 und 2, 60a bis 60f UrhG vorbehalten sind.

5. DVD-Rekorder mit Aufzeichnungsfunktion auf VHS-Kassette, aber ohne eingebauten Speicher

5.1 Die Antragsgegnerin ist verpflichtet, der Antragstellerin aufgeschlüsselt nach Kalenderjahren Auskunft über die Art (Marke, Typenbezeichnung) und Stückzahl der in der Bundesrepublik Deutschland im Zeitraum vom 01.01.2012 bis 31.12.2013 veräußerten oder in Verkehr gebrachten DVD-Rekorder mit Aufzeichnungsfunktion auf VHS-Kassette, aber ohne eingebauten Speicher zu erteilen, sowie im Falle des Bezuges im Inland als Händlerin die Bezugsquelle (mit genauer Firmenbezeichnung und Adresse) zu benennen.

Wegen der genauen Definition „DVD-Rekorder mit Aufzeichnungsfunktion auf VHS-Kassette, aber ohne eingebauten Speicher“ wird auf Abschnitt 3 des gemeinsamen Tarifs für Produkte der Unterhaltungselektronik vom 3. Mai 2019 (veröffentlicht im Bundesanzeiger vom 7. Mai 2019) Bezug genommen.

5.2 Die Antragsgegnerin ist verpflichtet, an die Antragstellerin für jeden DVD-Rekorder mit Aufzeichnungsfunktion auf VHS-Kassette, aber ohne eingebauten Speicher nach Ziffer 5.1 eine Vergütung in Höhe von EUR 3,50 pro Stück zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit dem 08.12.2019 zu bezahlen, es sei denn, diese Geräte wurden von der Antragsgegnerin als Händlerin in der Bundesrepublik Deutschland bezogen oder die Antragsgegnerin weist nach, dass diese Geräte eindeutig anderen Verwendungen als der Anfertigung von Vervielfältigungen zum eigenen Gebrauch nach § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG a.F. beziehungsweise §§ 53 Abs. 1 und 2, 60a bis 60f UrhG vorbehalten sind.

6. DVD-Rekorder ohne Aufzeichnungsfunktion auf VHS-Kassette, aber mit eingebautem Speicher

6.1 Die Antragsgegnerin ist verpflichtet, der Antragstellerin aufgeschlüsselt nach Kalenderjahren Auskunft über die Art (Marke, Typenbezeichnung) und Stückzahl der in der Bundesrepublik Deutschland im Zeitraum vom 01.01.2012 bis 31.12.2013 veräußerten oder in Verkehr gebrachten DVD-Rekorder ohne Aufzeichnungsfunktion auf VHS-Kassette, aber mit eingebautem Speicher zu erteilen, sowie im Falle des Bezuges im Inland als

Händlerin die Bezugsquelle (mit genauer Firmenbezeichnung und Adresse) zu benennen.

Wegen der genauen Definition „DVD-Rekorder ohne Aufzeichnungsfunktion auf VHS-Kassette, aber mit eingebautem Speicher“ wird auf Abschnitt 3 des gemeinsamen Tarifs für Produkte der Unterhaltungselektronik vom 3. Mai 2019 (veröffentlicht im Bundesanzeiger vom 7. Mai 2019) Bezug genommen.

6.2 Die Antragsgegnerin ist verpflichtet, an die Antragstellerin für jeden DVD-Rekorder ohne Aufzeichnungsfunktion auf VHS-Kassette, aber mit eingebautem Speicher nach Ziffer 6.1 eine Vergütung in Höhe von EUR 12,00 pro Stück zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit dem 08.12.2019 zu bezahlen, es sei denn, diese Geräte wurden von der Antragsgegnerin als Händlerin in der Bundesrepublik Deutschland bezogen oder die Antragsgegnerin weist nach, dass diese Geräte eindeutig anderen Verwendungen als der Anfertigung von Vervielfältigungen zum eigenen Gebrauch nach § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG a.F. beziehungsweise §§ 53 Abs. 1 und 2, 60a bis 60f UrhG vorbehalten sind.

7. DVD-Rekorder mit Aufzeichnungsfunktion auf VHS-Kassette und mit eingebautem Speicher

7.1 Die Antragsgegnerin ist verpflichtet, der Antragstellerin aufgeschlüsselt nach Kalenderjahren Auskunft über die Art (Marke, Typenbezeichnung) und Stückzahl der in der Bundesrepublik Deutschland im Zeitraum vom 01.01.2012 bis 31.12.2013 veräußerten oder in Verkehr gebrachten DVD-Rekorder mit Aufzeichnungsfunktion auf VHS-Kassette und mit eingebautem Speicher zu erteilen, sowie im Falle des Bezuges im Inland als Händlerin die Bezugsquelle (mit genauer Firmenbezeichnung und Adresse) zu benennen.

Wegen der genauen Definition „DVD-Rekorder mit Aufzeichnungsfunktion auf VHS-Kassette und mit eingebautem Speicher“ wird auf Abschnitt 3 des gemeinsamen Tarifs für Produkte der Unterhaltungselektronik vom 3. Mai 2019 (veröffentlicht im Bundesanzeiger vom 7. Mai 2019) Bezug genommen.

7.2 Die Antragsgegnerin ist verpflichtet, an die Antragstellerin für jeden DVD-Rekorder mit Aufzeichnungsfunktion auf VHS-Kassette und mit eingebautem Speicher nach Ziffer 7.1 eine Vergütung in Höhe von EUR 12,00 pro Stück zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit dem 08.12.2019 zu bezahlen, es sei denn, diese Geräte wurden von der Antragsgegnerin als Händlerin in der Bundesrepublik Deutschland bezogen oder die Antragsgegnerin weist nach, dass diese Geräte eindeutig anderen Verwendungen als der Anfertigung von Vervielfältigungen zum eigenen Gebrauch nach § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG a.F. beziehungsweise §§ 53 Abs. 1 und 2, 60a bis 60f UrhG vorbehalten sind.

8. Set-Top-Boxen mit eingebautem Speicher

8.1 Die Antragsgegnerin ist verpflichtet, der Antragstellerin aufgeschlüsselt nach Kalenderjahren Auskunft über die Art (Marke, Typenbezeichnung) und Stückzahl der in der Bundesrepublik Deutschland im Zeitraum vom 01.01.2012 bis 31.12.2013 veräußerten oder in Verkehr gebrachten Set-Top-Boxen mit eingebautem Speicher zu erteilen, sowie im Falle des Bezuges im Inland als Händlerin die Bezugsquelle (mit genauer Firmenbezeichnung und Adresse) zu benennen.

Wegen der genauen Definition „Set-Top-Boxen mit eingebautem Speicher“ wird auf Abschnitt 3 des gemeinsamen Tarifs für Produkte der Unterhaltungselektronik vom 3. Mai 2019 (veröffentlicht im Bundesanzeiger vom 7. Mai 2019) Bezug genommen.

9. TV-Geräte mit eingebautem Speicher

9.1 Die Antragsgegnerin ist verpflichtet, der Antragstellerin aufgeschlüsselt nach Kalenderjahren Auskunft über die Art (Marke, Typenbezeichnung) und Stückzahl der in der Bundesrepublik Deutschland im Zeitraum vom 01.01.2012 bis 31.12.2013 veräußerten oder in Verkehr gebrachten TV-Geräte mit eingebautem Speicher zu erteilen, sowie im Falle des Bezuges im Inland als Händlerin die Bezugsquelle (mit genauer Firmenbezeichnung und Adresse) zu benennen.

Wegen der genauen Definition „TV-Geräte mit eingebautem Speicher“ wird auf Abschnitt 3 des gemeinsamen Tarifs für Produkte der Unterhaltungselektronik vom 3. Mai 2019 (veröffentlicht im Bundesanzeiger vom 7. Mai 2019) Bezug genommen.

9.2 Die Antragsgegnerin ist verpflichtet, an die Antragstellerin für jedes TV-Gerät mit eingebautem Speicher nach Ziffer 9.1 eine Vergütung in Höhe von EUR 12,00 pro Stück zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit dem 08.12.2019 zu bezahlen, es sei denn, diese Geräte wurden von der Antragsgegnerin als Händlerin in der Bundesrepublik Deutschland bezogen oder die Antragsgegnerin weist nach, dass diese Geräte eindeutig anderen Verwendungen als der Anfertigung von Vervielfältigungen zum eigenen Gebrauch nach § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG a.F. beziehungsweise §§ 53 Abs. 1 und 2, 60a bis 60f UrhG vorbehalten sind.

10. MiniDisc-Rekorder

10.1. Die Antragsgegnerin ist verpflichtet, der Antragstellerin aufgeschlüsselt nach Kalenderjahren Auskunft über die Art (Marke, Typenbezeichnung) und Stückzahl der in der Bundesrepublik Deutschland im Zeitraum vom 01.01.2012 bis 31.12.2013 veräußerten oder in Verkehr gebrachten MiniDisc-Rekorder zu erteilen, sowie im Falle des Bezuges im Inland als Händlerin die Bezugsquelle (mit genauer Firmenbezeichnung und Adresse) zu benennen.

Wegen der genauen Definition „MiniDisc-Rekorder“ wird auf Abschnitt 3 des gemeinsamen Tarifs für Produkte der Unterhaltungselektronik vom 3. Mai 2019 (veröffentlicht im Bundesanzeiger vom 7. Mai 2019) Bezug genommen.

- 10.2. Die Antragsgegnerin ist verpflichtet, an die Antragstellerin für jeden MiniDisc-Rekorder nach Ziffer 10.1 eine Vergütung in Höhe von EUR 1,00 pro Stück zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit dem 08.12.2019 zu bezahlen, es sei denn, diese Geräte wurden von der Antragsgegnerin als Händlerin in der Bundesrepublik Deutschland bezogen oder die Antragsgegnerin weist nach, dass diese Geräte eindeutig anderen Verwendungen als der Anfertigung von Vervielfältigungen zum eigenen Gebrauch nach § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG a.F. beziehungsweise §§ 53 Abs. 1 und 2, 60a bis 60f UrhG vorbehalten sind.

11. CD-Rekorder

- 11.1. Die Antragsgegnerin ist verpflichtet, der Antragstellerin aufgeschlüsselt nach Kalenderjahren Auskunft über die Art (Marke, Typenbezeichnung) und Stückzahl der in der Bundesrepublik Deutschland im Zeitraum vom 01.01.2012 bis 31.12.2013 veräußerten oder in Verkehr gebrachten CD-Rekorder zu erteilen, sowie im Falle des Bezuges im Inland als Händlerin die Bezugsquelle (mit genauer Firmenbezeichnung und Adresse) zu benennen.

Wegen der genauen Definition „CD-Rekorder“ wird auf Abschnitt 3 des gemeinsamen Tarifs für Produkte der Unterhaltungselektronik vom 3. Mai 2019 (veröffentlicht im Bundesanzeiger vom 7. Mai 2019) Bezug genommen.

- 11.2. Die Antragsgegnerin ist verpflichtet, an die Antragstellerin für jeden CD-Rekorder nach Ziffer 11.1 eine Vergütung in Höhe von EUR 1,00 pro Stück zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit dem 08.12.2019 zu bezahlen, es sei denn, diese Geräte wurden von der Antragsgegnerin als

Händlerin in der Bundesrepublik Deutschland bezogen oder die Antragsgegnerin weist nach, dass diese Geräte eindeutig anderen Verwendungen als der Anfertigung von Vervielfältigungen zum eigenen Gebrauch nach § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG a.F. beziehungsweise §§ 53 Abs. 1 und 2, 60a bis 60f UrhG vorbehalten sind.

12. MP3-Player

- 12.1. Die Antragsgegnerin ist verpflichtet, der Antragstellerin aufgeschlüsselt nach Kalenderjahren Auskunft über die Art (Marke, Typenbezeichnung) und Stückzahl der in der Bundesrepublik Deutschland im Zeitraum vom 01.01.2012 bis 31.12.2013 veräußerten oder in Verkehr gebrachten MP3-Player zu erteilen, sowie im Falle des Bezuges im Inland als Händlerin die Bezugsquelle (mit genauer Firmenbezeichnung und Adresse) zu benennen.

Wegen der genauen Definition „MP3-Player“ wird auf Abschnitt 3 des gemeinsamen Tarifs für Produkte der Unterhaltungselektronik vom 3. Mai 2019 (veröffentlicht im Bundesanzeiger vom 7. Mai 2019) Bezug genommen.

- 12.2. Die Antragsgegnerin ist verpflichtet, an die Antragstellerin für jeden MP3-Player nach Ziffer 12.1 eine Vergütung in Höhe von EUR 1,50 pro Stück zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit dem 08.12.2019 zu bezahlen, es sei denn, diese Geräte wurden von der Antragsgegnerin als Händlerin in der Bundesrepublik Deutschland bezogen oder die Antragsgegnerin weist nach, dass diese Geräte eindeutig anderen Verwendungen als der Anfertigung von Vervielfältigungen zum eigenen Gebrauch nach § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG a.F. beziehungsweise §§ 53 Abs. 1 und 2, 60a bis 60f UrhG vorbehalten sind.

13. MP4-Player

- 13.1. Die Antragsgegnerin ist verpflichtet, der Antragstellerin aufgeschlüsselt nach Kalenderjahren Auskunft über die Art (Marke, Typenbezeichnung) und Stückzahl der in der Bundesrepublik Deutschland im

Zeitraum vom 01.01.2012 bis 31.12.2013 veräußerten oder in Verkehr gebrachten MP4-Player zu erteilen, sowie im Falle des Bezuges im Inland als Händlerin die Bezugsquelle (mit genauer Firmenbezeichnung und Adresse) zu benennen.

Wegen der genauen Definition „MP4-Player“ wird auf Abschnitt 3 des gemeinsamen Tarifs für Produkte der Unterhaltungselektronik vom 3. Mai 2019 (veröffentlicht im Bundesanzeiger vom 7. Mai 2019) Bezug genommen.

- 13.2. Die Antragsgegnerin ist verpflichtet, an die Antragstellerin für jeden MP4-Player nach Ziffer 13.1 eine Vergütung in Höhe von EUR 2,50 pro Stück zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit dem 08.12.2019 zu bezahlen, es sei denn, diese Geräte wurden von der Antragsgegnerin als Händlerin in der Bundesrepublik Deutschland bezogen oder die Antragsgegnerin weist nach, dass diese Geräte eindeutig anderen Verwendungen als der Anfertigung von Vervielfältigungen zum eigenen Gebrauch nach § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG a.F. beziehungsweise §§ 53 Abs. 1 und 2, 60a bis 60f UrhG vorbehalten sind.

14. Set-Top-Boxen ohne eingebauten Speicher, aber mit Aufzeichnungsfunktion auf externes lokales Speichermedium

- 14.1. Die Antragsgegnerin ist verpflichtet, der Antragstellerin Auskunft über die Art (Marke, Typbezeichnung) und Stückzahl der in der Bundesrepublik Deutschland im Zeitraum vom 01.01.2012 bis 31.12.2012 veräußerten oder in Verkehr gebrachten Set-Top-Boxen ohne eingebauten Speicher, aber mit Aufzeichnungsfunktion auf externes lokales Speichermedium zu erteilen sowie im Falle des Bezugs im Inland als Händlerin die Bezugsquelle (mit genauer Firmenbezeichnung und Adresse) zu benennen.

Wegen der genauen Definition „Set-Top-Box ohne eingebauten Speicher, aber mit Aufzeichnungsfunktion auf externes lokales Spei-

chermedium“ wird auf Abschnitt 3 des gemeinsamen Tarifs für Produkte der Unterhaltungselektronik vom 3. Mai 2019 (veröffentlicht im Bundesanzeiger vom 7. Mai 2019) Bezug genommen.

- 14.2. Die Antragsgegnerin ist verpflichtet, an die Antragstellerin für jede Set-Top-Box ohne eingebauten Speicher, aber mit Aufzeichnungsfunktion auf externes lokales Speichermedium nach Ziffer 14.1 eine Vergütung in Höhe von EUR 1,25 pro Stück zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit dem 08.12.2019 zu zahlen, es sei denn, diese Geräte wurden von der Antragsgegnerin als Händlerin in der Bundesrepublik Deutschland bezogen oder die Antragsgegnerin weist nach, dass diese Geräte eindeutig anderen Verwendungen als der Anfertigung von Vervielfältigungen zum eigenen Gebrauch nach § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG a.F. beziehungsweise §§ 53 Abs. 1 und 2, 60a bis 60f UrhG vorbehalten sind.

15. TV-Geräte ohne eingebauten Speicher, aber mit Aufzeichnungsfunktion auf externes lokales Speichermedium

- 15.1. Die Antragsgegnerin ist verpflichtet, der Antragstellerin Auskunft über die Art (Marke, Typbezeichnung) und Stückzahl der in der Bundesrepublik Deutschland im Zeitraum vom 01.01.2012 bis 31.12.2012 veräußerten oder in Verkehr gebrachten TV-Geräte ohne eingebauten Speicher, aber mit Aufzeichnungsfunktion auf externes lokales Speichermedium zu erteilen sowie im Falle des Bezugs im Inland als Händlerin die Bezugsquelle (mit genauer Firmenbezeichnung und Adresse) zu benennen.

Wegen der genauen Definition „TV-Geräte ohne eingebauten Speicher, aber mit Aufzeichnungsfunktion auf externes lokales Speichermedium“ wird auf Abschnitt 3 des gemeinsamen Tarifs für Produkte der Unterhaltungselektronik vom 3. Mai 2019 (veröffentlicht im Bundesanzeiger vom 7. Mai 2019) Bezug genommen.

15.2. Die Antragsgegnerin ist verpflichtet, an die Antragstellerin für jedes TV-Gerät ohne eingebauten Speicher, aber mit Aufzeichnungsfunktion auf externes lokales Speichermedium nach Ziffer 15.1 eine Vergütung in Höhe von EUR 1,25 pro Stück zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit dem 08.12.2019 zu zahlen, es sei denn, diese Geräte wurden von der Antragsgegnerin als Händlerin in der Bundesrepublik Deutschland bezogen oder die Antragsgegnerin weist nach, dass diese Geräte eindeutig anderen Verwendungen als der Anfertigung von Vervielfältigungen zum eigenen Gebrauch nach § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG a.F. beziehungsweise §§ 53 Abs. 1 und 2, 60a bis 60f UrhG vorbehalten sind.

16. Im Übrigen werden die Anträge zurückgewiesen.

17. Die Kosten werden gegeneinander aufgehoben.

Gründe:

I.

Die in der Antragstellerin zusammengefassten Verwertungsgesellschaften begehren von der Antragsgegnerin Auskunft und Zahlung einer urheberrechtlichen Vergütung gemäß § 54 Abs. 1 UrhG für Produkte der Unterhaltungselektronik überwiegend für die Jahre 2012 und 2013, teilweise nur für das Jahr 2012.

Gegenstand des Verfahrens sind folgende Produkte:

1. Videorekorder,
2. DVD-Rekorder ohne Aufzeichnungsfunktion auf VHS-Kassette und ohne eingebaute Festplatte,
3. DVD-Rekorder mit Aufzeichnungsfunktion auf VHS-Kassette, aber ohne eingebaute Festplatte,
4. DVD-Rekorder ohne Aufzeichnungsfunktion auf VHS-Kassette, aber mit eingebauter Festplatte,

5. DVD-Rekorder mit Aufzeichnungsfunktion auf VHS-Kassette und mit eingebauter Festplatte,
6. TV-Receiver mit eingebauter Festplatte (bzw. nach neuem Sprachgebrauch: Set-Top-Boxen mit eingebautem Speicher),
7. TV-Receiver ohne eingebaute Festplatte, aber mit Aufzeichnungsfunktion auf externe Festplatte (bzw. nach neuem Sprachgebrauch: Set-Top-Boxen ohne eingebauten Speicher, aber mit Aufzeichnungsfunktion auf externes lokales Speichermedium; nur für das Jahr 2012),
8. TV-Geräte mit eingebauter Festplatte (bzw. nach neuem Sprachgebrauch: TV-Geräte mit eingebautem Speicher),
9. TV-Geräte ohne eingebaute Festplatte, aber mit Aufzeichnungsfunktion auf externe Festplatte (bzw. nach neuem Sprachgebrauch: TV-Geräte ohne eingebauten Speicher, aber mit Aufzeichnungsfunktion auf externes lokales Speichermedium; nur für das Jahr 2012),
10. Kassettenrekorder,
11. MiniDisc-Rekorder,
12. CD-Rekorder,
13. MP3-Player und
14. MP4-Player.

Die Antragstellerin ist ein Zusammenschluss deutscher Verwertungsgesellschaften (GEMA, GÜFA, GVL, GWFF, TWF, VG Bild-Kunst, VFF, VGF und VG Wort), die Ansprüche aus § 54 Abs. 1 UrhG herleiten können. Mit Gesellschaftsvertrag vom 21. Dezember 1992 in der Fassung der Beschlüsse der Gesellschafter vom 27. Juni 2019 (im Folgenden: Gesellschaftsvertrag, abrufbar unter: https://www.zpue.de/fileadmin/user_upload/pdf/Information/Gesellschaftsvertrag_ZPUE.pdf) haben sich die Verwertungsgesellschaften zum Zwecke der Geltendmachung ihrer Ansprüche gemäß §§ 54 ff. UrhG zu einer BGB-Gesellschaft zusammengeschlossen und die ihnen zur Wahrnehmung übertragenen Ansprüche der Urheber für Vervielfältigungen von Audiowerken und audiovisuellen Werken in die Gesellschaft eingebracht. Die Antragstellerin ist gemäß § 4.3 Satz 1 des Gesellschaftsvertrages dazu berechtigt, die ihr übertragenen Rechte im eigenen Namen geltend zu machen.

Die Antragsgegnerin betreibt einen (...).

Zwischen der Antragstellerin und dem (...) wurde bei der Schiedsstelle unter dem Aktenzeichen Sch-Urh 19/08 ein Verfahren nach § 14 Abs. 1 Nr. 1c UrhWG betreffend den Abschluss eines Gesamtvertrags für fast alle hier verfahrensgegenständlichen

Produkte der Unterhaltungselektronik für die Zeit ab dem 1. Januar 2008 durchgeführt. Lediglich TV-Receiver ohne eingebaute Festplatte, aber mit Aufzeichnungsfunktion auf externe Festplatte als auch TV-Geräte ohne eingebaute Festplatte, aber mit Aufzeichnungsfunktion auf externe Festplatte waren nicht Gegenstand dieses Gesamtvertragsverfahrens. In der im Rahmen dieses Gesamtvertragsverfahrens durchgeführten empirischen Untersuchung der Gesellschaft für Konsumforschung SE (GfK) wurde jedoch zusätzlich auch das Maß der Nutzung für die genannten TV-Receiver ermittelt. Nach den Ergebnissen der empirischen Untersuchung werden die verfahrensgegenständlichen TV-Receiver in vergütungsrelevanter Weise als Aufnahmegeräte für Videoinhalte sowie für Audioinhalte genutzt, die aus den Quellen Fernsehen und Hörfunk vervielfältigt werden. Zu TV-Geräten ohne eingebaute Festplatte, aber mit Aufzeichnungsfunktion auf externe Festplatte liegt keine empirische Untersuchung vor.

Für MP3- und MP4-Player führte die TNS Infratest (TNS) eine empirische Untersuchung durch. Untersucht wurde, in welchem Umfang MP3-Player zur Vervielfältigung von Audioinhalten (Musik, Hörbücher, Audiopodcasts) und MP4-Player zur Vervielfältigung von Audio- und Videoinhalten (insbesondere Musikvideos und Podcasts) genutzt wurden.

Die Untersuchungen haben ergeben, dass im Untersuchungszeitraum mit allen von der Untersuchung erfassten Produkten der Unterhaltungselektronik urheberrechtlich geschützte Werke und Leistungen in vergütungsrelevanter Weise vervielfältigt worden sind.

Für die verfahrensgegenständlichen Geräte veröffentlichte die Antragstellerin im Bundesanzeiger vom 28. Juli 2011, Seite 2712, mehrere Tarife (Tarif „Unterhaltungselektronik“, abrufbar unter https://www.zpue.de/fileadmin/user_upload/pdf/Tarif_Unterhaltungselektronik.pdf und Tarif „MP3- und MP4-Player“, beide vom 22. Juli 2011), die folgende Vergütungssätze vorsahen (jeweils pro Stück und zuzüglich Umsatzsteuer in Höhe von 7%):

Gerät	Vergütung (in EUR)
Videorekorder	15,00

DVD-Rekorder ohne Aufzeichnungsfunktion auf VHS-Kassette und ohne eingebaute Festplatte	22,00
DVD-Rekorder mit Aufzeichnungsfunktion auf VHS-Kassette, aber ohne eingebaute Festplatte	30,00
DVD-Rekorder ohne Aufzeichnungsfunktion auf VHS-Kassette, aber mit eingebauter Festplatte	39,00
DVD-Rekorder mit Aufzeichnungsfunktion auf VHS-Kassette und mit eingebauter Festplatte	49,00
TV-Receiver mit eingebauter Festplatte	34,00
TV-Receiver ohne eingebaute Festplatte, aber mit Aufzeichnungsfunktion auf externe Festplatte	13,00
TV-Geräte mit eingebauter Festplatte	34,00
Kassetten-Rekorder	7,00
MiniDisc-Rekorder	25,00
CD-Rekorder	13,00
MP3-Player	5,00
MP4-Player mit einer Displaygröße < 3 Zoll	5,00
MP4-Player mit einer Displaygröße ≥ 3 Zoll ≤ 4 Zoll	15,00

Die Tarife galten für TV-Receiver ohne eingebaute Festplatte, aber mit Aufzeichnungsfunktion auf externe Festplatte für die Zeit ab dem 1. Januar 2008, für alle übrigen Produkte für die Zeit ab dem 1. Januar 2010.

Für TV-Geräte ohne eingebaute Festplatte, aber mit Aufzeichnungsfunktion auf externe Festplatte galt nach dem von der Antragstellerin im Bundesanzeiger vom 25. April 2012 veröffentlichten Tarif (vom 19. April 2012) für die Zeit ab dem 1. Januar 2010 eine Vergütung nach den §§ 54, 54a UrhG in Höhe von 13,00 Euro pro Stück und zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer in Höhe von 7%.

Im Mai 2019 schlossen die Antragstellerin, die Verwertungsgesellschaften VG Wort und VG Bild-Kunst mit dem Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. (BITKOM) und dem ZVEI inhaltsgleiche Gesamtverträge zur Regelung der urheberrechtlichen Vergütungspflicht gemäß §§ 54 ff UrhG für Produkte der Unterhaltungselektronik für die Zeit ab dem 1. Januar 2008. Am 7. Mai 2019 veröffentlichten die Antragstellerin und die vorgenannten Verwertungsgesellschaften einen gemeinsamen Tarif für Produkte der Unterhaltungselektronik (vom 3. Mai 2019, abrufbar unter: https://www.zpue.de/fileadmin/user_upload/pdf/Tarif/Tarif_Unterhaltungselektronik_ab_2008.pdf). Dieser löst u.a. die beiden oben genannten Tarife vom 22. Juli 2011 sowie den Tarif vom 19. April 2012 ab. Der gemeinsame Tarif sieht für die verfahrensgegenständlichen Geräte folgende Vergütungssätze (jeweils pro Stück und ohne Umsatzsteuer) vor:

Gerät	Vergütung (in EUR)
Videorekorder	2,00
Kassettenrekorder	0,50
DVD-Rekorder ohne Aufzeichnungsfunktion auf VHS-Kassette und ohne eingebaute Festplatte	3,50
DVD-Rekorder mit Aufzeichnungsfunktion auf VHS-Kassette, aber ohne eingebaute Festplatte	3,50
DVD-Rekorder ohne Aufzeichnungsfunktion auf VHS-Kassette, aber mit eingebauter Festplatte	12,00
DVD-Rekorder mit Aufzeichnungsfunktion auf VHS-Kassette und mit eingebauter Festplatte	12,00
Set-Top-Boxen mit eingebautem Speicher	12,00
TV-Geräte mit eingebautem Speicher	12,00
MiniDisc-Rekorder	1,00
CD-Rekorder	1,00
MP3-Player	1,50
MP4-Player	2,50

Set-Top-Boxen ohne eingebauten Speicher, aber mit Aufzeichnungsfunktion auf externes lokales Speichermedium	1,25
TV-Geräte ohne eingebauten Speicher, aber mit Aufzeichnungsfunktion auf externes lokales Speichermedium	1,25

Mit der Veröffentlichung des neuen Tarifs wurde die bisherige Unterscheidung bei MP4-Playern nach der Displaygröße aufgegeben. Der Tarif sieht nunmehr einheitliche Vergütungssätze für MP4-Player vor.

Die Antragsgegnerin ist (...).

Die Antragstellerin trägt vor, die Antragsgegnerin habe die verfahrensgegenständlichen Produkte importiert bzw. hergestellt und diese im verfahrensgegenständlichen Zeitraum im Bereich der Bundesrepublik Deutschland in Verkehr gebracht. Im Hinblick auf die tariflich festgesetzte Vergütungshöhe verweist die Antragstellerin auf die mit dem BITKOM und dem ZVEI abgeschlossenen Gesamtverträge. Diese indizieren die Angemessenheit der nunmehr geforderten Vergütungen. Ergänzend greift sie auf die von der GfK ermittelten Ergebnisse der empirischen Untersuchung zurück. Nach dem anhand der Vorgaben der Rechtsprechung modifizierten Berechnungsmodell der Antragstellerin, das das Prinzip des abnehmenden Grenznutzens bei der Bewertung der Vielfältigungen berücksichtige, ergäben sich bei Umrechnung der für einen Zeitraum von 28 Tagen ermittelten Spielstunden auf die Gesamtlebensdauer von vier Jahren und auf ein einzelnes Gerät, sowie nach Berücksichtigung der Funktionskette und einer Multiplikation der so ermittelten Gesamt-Spielstunden mit einer Referenzvergütung folgende angemessenen Vergütungen für die hier verfahrensgegenständlichen Geräte:

Videorekorder	19,89
Kassettenrekorder	3,26
DVD-Rekorder ohne Aufzeichnungsfunktion auf VHS-Kassette und ohne eingebaute Festplatte	13,51
DVD-Rekorder mit Aufzeichnungsfunktion auf VHS-Kassette, aber ohne eingebaute Festplatte	25,56

DVD-Rekorder ohne Aufzeichnungsfunktion auf VHS-Kassette, aber mit eingebauter Festplatte	73,59
DVD-Rekorder mit Aufzeichnungsfunktion auf VHS-Kassette und mit eingebauter Festplatte	57,59
Set-Top-Boxen mit eingebautem Speicher	89,58
TV-Geräte mit eingebautem Speicher	83,08
MiniDisc-Rekorder	2,81
CD-Rekorder	2,29
MP3-Player	5,47
MP4-Player	18,42
Set-Top-Boxen ohne eingebauten Speicher, aber mit Aufzeichnungsfunktion auf externes lokales Speichermedium	11,92

Für TV-Geräte ohne eingebauten Speicher, aber mit Aufzeichnungsfunktion auf externes lokales Speichermedium sei die gleiche Vergütung wie für Set-Top-Boxen ohne eingebauten Speicher, aber mit Aufzeichnungsfunktion auf externes lokales Speichermedium zugrunde zu legen. Nach dem bisherigen, linearen Berechnungsmodell der Antragstellerin hätten sich demgegenüber noch deutlich höhere, angemessene Vergütungen ergeben. Auf Basis der Nutzungswerte der Nutzungs- und Verteilungsstudie (N&V-Studie) 2015 der Antragstellerin ergäben sich ebenfalls deutlich höhere Vergütungssätze als die tariflich festgelegten. Demnach entspreche die nunmehr geltend gemachte, tarifliche Vergütung den gesetzlichen Vorgaben des § 54a Abs. 4 UrhG. Das auf den ursprünglichen Tarif gestützte Zahlungsbegehren habe sich nach Einleitung des Verfahrens durch die Aufstellung des neuen Tarifs vom 3. Mai 2019 teilweise erledigt. Zu den weiteren Einzelheiten des Berechnungsmodells der Antragstellerin wird auf den Schriftsatz der Antragstellerin vom (...) verwiesen.

Die Antragsgegnerin sei mit Schreiben der Antragstellerin vom (...) unter Fristsetzung bis (...) zur Auskunftserteilung und Zahlung der Vergütung für die verfahrensgegenständlichen Geräte aufgefordert worden (vgl. das als Anlage (...) vorgelegte Aufforde-

rungsschreiben). Die Antragsgegnerin habe weder Auskünfte erteilt noch die geforder-
ten Vergütungen bezahlt und befinde sich seit Fristablauf in Verzug. Der Anspruch auf
Verzugszinsen ergebe sich aus §§ 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB.

Die Antragstellerin machte mit Antrag vom (...) bei der Schiedsstelle zunächst Aus-
kunfts- und Vergütungsansprüche für die streitgegenständlichen Geräte in Höhe der im
Bundesanzeiger vom 28. Juli 2011 und 25. April 2012 veröffentlichten tariflichen Vergü-
tung zuzüglich Umsatzsteuer in Höhe von 7% sowie zuzüglich Zinsen in Höhe von 5
Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem (...) geltend.

Auf den übereinstimmenden Antrag der Beteiligten ordnete die Schiedsstelle durch Be-
schluss vom (...) das Ruhen des Verfahrens an.

Mit Schreiben vom (...) teilte die Antragstellerin der Schiedsstelle mit, dass sie in allen
bei der Schiedsstelle anhängigen Verfahren und damit auch in dem vorliegenden Ver-
fahren an der Geltendmachung der Umsatzsteuer nicht länger festhalte.

Mit Schriftsatz vom (...) rief die Antragstellerin das Verfahren wieder auf und passte ih-
ren Antrag an den gemeinsamen Tarif für Produkte der Unterhaltungselektronik vom 3.
Mai 2019 an. Soweit der bisherige Zahlungsantrag von dem neuen Antrag abweicht,
erklärte die Antragstellerin diesen für erledigt.

Die Antragstellerin **beantragt zuletzt** den Erlass eines Einigungsvorschlags, der Fol-
gendes feststellt:

(...)

Vom Abdruck der Anlage 1 wurde abgesehen.

Die Antragsgegnerin hat **keinen Antrag** in der Hauptsache **gestellt**.

Sie hat sich zu dem Verfahren über einen bloßen Hinweis auf die zwischen den Betei-
ligten getroffene Verjährungsverlängerungsvereinbarung hinaus nicht geäußert.

Die Antragschrift wurde der Antragsgegnerin mit einem Schreiben der Schiedsstelle
vom (...) mit Postzustellungsurkunde am (...) zugestellt. Der Schriftsatz vom (...) mit

dem angepassten Antrag wurde der Antragsgegnerin mit Schreiben der Schiedsstelle vom (...) mit Postzustellungsurkunde am (...) zugestellt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Akteninhalt verwiesen.

II.

Der zulässige Antrag ist zum überwiegenden Teil auch begründet. Die Antragsgegnerin ist gemäß §§ 54f Abs. 1, 54b Abs. 1, 54 UrhG verpflichtet, im tenorierten Umfang Auskunft zu erteilen und in der erkannten Höhe eine Vergütung an die Antragstellerin zu zahlen. Die von der Antragstellerin zuletzt beantragten Vergütungen sind angemessen. Die Schiedsstelle hat bereits in mehreren Verfahren betreffend verschiedene Geräte der Unterhaltungselektronik entschieden, dass die im Tarif der Antragstellerin vom 3. Mai 2019 vorgesehene Vergütung angemessen ist.

1. Der zuletzt gestellte Antrag ist zulässig.

- a) Die Anrufung der Schiedsstelle ist gemäß § 139 Abs. 1 VGG, § 14 Abs. 1 Nr. 1 b) UrhWG statthaft, da der Streitfall die Vergütungspflicht nach § 54 UrhG betrifft und an dem Rechtsstreit eine Verwertungsgesellschaft beteiligt ist.

Zwar ist die Antragstellerin keine Verwertungsgesellschaft im Sinne des § 2 VGG, da sie nicht unmittelbar treuhänderisch für mehrere Rechtsinhaber tätig wird, sondern die Ansprüche nach §§ 54 ff. UrhG für die ihr angehörigen Gesellschafter-Verwertungsgesellschaften geltend macht. Sie erfüllt aber die Voraussetzungen für eine „Abhängige Verwertungseinrichtung“ nach § 3 Abs. 1 VGG, da alle ihre Gesellschafter Verwertungsgesellschaften sind, so dass nach § 3 Abs. 2 Satz 1 VGG die für diese Tätigkeit geltenden Bestimmungen des VGG – und somit auch § 92 Abs. 1 Nr. 2 VGG - entsprechend anzuwenden sind. Mit der Geltendmachung der Ansprüche nach §§ 54 ff. UrhG übt die Antragstellerin die Tätigkeit einer Verwertungsgesellschaft aus.

- b) Die Anrufung der Schiedsstelle ist auch formgerecht erfolgt, § 139 Abs. 1 VGG, § 14 Abs. 5 UrhWG i.V.m. § 1 Abs. 1 UrhSchiedsV.

2. Der zuletzt gestellte Antrag der Antragstellerin ist nach §§ 139 Abs. 1 VGG, 10 Satz 2 UrhSchiedsV i.V.m. § 264 Nr. 2 ZPO zu berücksichtigen.

3. Der Antrag ist überwiegend auch begründet.

a) Die Antragstellerin ist als abhängige Verwertungseinrichtung hinsichtlich der geltend gemachten Auskunfts- und Zahlungsansprüche aktivlegitimiert, §§ 48, 49 VGG entsprechend i.V.m. § 3 Abs. 1, Abs. 2 VGG, §§ 54, 54b, 54f Abs. 1, 54h Abs. 1 UrhG i.V.m. § 4.1 Satz 1 und § 4.3 Satz 1 des Gesellschaftsvertrags.

Nach § 54h Abs. 1 UrhG können die Ansprüche nach §§ 54f und 54 UrhG zwar nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden. Seit Langem ist jedoch anerkannt, dass die Verwertungsgesellschaften die Geltendmachung ihrer Rechte einer Inkassostelle übertragen können, welche die Rechte der Verwertungsgesellschaften in eigenem Namen wahrnimmt (vgl. z.B. Schiedsstelle ZUM 2000, 599 und LG Stuttgart ZUM 2001, 614, 616 - Gerätevergütung für CD-Brenner). Bei der Antragstellerin handelt es sich um eine derartige Inkassostelle. Der Gesetzgeber hat in Umsetzung der Richtlinie 2014/26/EU nunmehr explizit in § 3 VGG geregelt, dass Verwertungsgesellschaften bestimmte Tätigkeiten auf von ihnen kontrollierte Einrichtungen, sog. „Abhängige Verwertungseinrichtungen“ (§ 3 Abs. 1 VGG), übertragen können. In Betracht kommt dabei nach der Gesetzesbegründung „das gesamte Spektrum der Rechtswahrnehmung, von der Vergabe von Nutzungsrechten über die Rechnungsstellung und den Einzug von Vergütungsforderungen (Inkasso) bis hin zur Verteilung der Einnahmen aus den Rechten“ (BT-Drucks. 18/7223, Seite 72). Die Antragstellerin ist demnach so eine „Abhängige Verwertungseinrichtung“ gemäß § 3 Abs. 2 VGG. Sie nimmt die Rechte der Verwertungsgesellschaften im eigenen Namen wahr. Auf diese Tätigkeit sind nach § 3 Abs. 2 VGG die Vorschriften des VGG entsprechend anzuwenden, so insbesondere auch §§ 48, 49 VGG.

b) Die Antragsgegnerin ist auch passivlegitimiert. Ausweislich der im Internet verfügbaren Angaben vertrieb die Antragsgegnerin im verfahrensgegenständlichen Zeitraum Produkte der Unterhaltungselektronik innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, teils als Großhändlerin, teils über ihr Ladengeschäft. Zudem legen die Ausführungen auf ihren Webseiten ein Versandgeschäft nahe. All dies

schließt nicht aus, dass die Antragsgegnerin die entsprechenden Geräte zuvor importiert hat. Es ist daher nicht unangemessen, ihr die sekundäre Darlegungslast für die Frage aufzuerlegen, ob sie auch Importeurin der streitbefangenen Geräte war oder nicht.

- c) Die Antragsgegnerin hat der Antragstellerin in dem aus dem Tenor erkannten Umfang Auskunft zu erteilen.
- i. Nach § 54f Abs. 1 UrhG ist derjenige zur Auskunft verpflichtet, der nach § 54 UrhG oder § 54b UrhG zur Zahlung der Vergütung verpflichtet ist. Das sind neben dem Hersteller auch die Importeure und Händler von Geräten und Speichermedien, deren Typ allein oder in Verbindung mit anderen Geräten, Speichermedien oder Zubehör zur Vornahme von Vervielfältigungen im Sinne von § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG a. F. benutzt wird und die im Geltungsbereich des UrhG veräußert oder in Verkehr gebracht werden. Durch den Auskunftsanspruch soll den Verwertungsgesellschaften die Durchsetzung der Vergütungsansprüche erleichtert werden. Die Antragsgegnerin ist daher verpflichtet, Auskunft über Art und Stückzahl sowie den Typ (Marke) der verfahrensgegenständlichen Geräte zu erteilen, um eine Berechnung der Vergütung sowie eine entsprechende Kontrolle der Angaben zu ermöglichen (vgl. Dreier in: Dreier/ Schulze, Urheberrechtsgesetz, 6. Aufl. 2018, § 54f UrhG Rn. 4).
 - ii. Die im Tenor des Einigungsvorschlags benannten Produkte der Unterhaltungselektronik unterliegen dem Grunde nach einer Vergütungspflicht. Hierüber hat die Schiedsstelle bereits in einer Vielzahl von Entscheidungen befunden (zum Beispiel: Sch-Urh 54/12 zur Vergütungspflicht von Set-Top-Boxen, Sch-Urh 152/14 zur Vergütungspflicht von Kassettenrekordern, Sch-Urh 109/15 zur Vergütungspflicht von TV-Receivern bzw. -Rekordern, Sch-Urh 49/12 zur Vergütungspflicht von „Produkten der Unterhaltungselektronik“). Die Schiedsstelle verzichtet daher darauf, noch einmal im Einzelnen darzulegen, weshalb für diese Produkte von einer Vergütungspflicht dem Grunde nach und damit von einer Auskunftspflicht der Antragsgegnerin nach § 54f UrhG auszugehen ist.
 - iii. Der Auskunftsanspruch besteht dabei uneingeschränkt hinsichtlich sämtlicher von der Antragsgegnerin im maßgeblichen Zeitraum innerhalb der

Bundesrepublik Deutschland veräußerten oder in Verkehr gebrachter, verfahrensgegenständlicher Geräte der Unterhaltungselektronik, da die Antragstellerin nur so in die Lage versetzt wird, die Voraussetzungen für das Vorliegen der Vergütungspflicht zu prüfen.

Nach der Rechtsprechung des EuGH wird bei Überlassung eines Geräts oder eines Speichermediums an eine natürliche Person widerleglich vermutet, dass ein Erwerb zu privaten Zwecken vorliegt. Für den Fall, dass der private Zweck - wenigstens aufgrund der widerleglichen Vermutung - anzunehmen ist, wird weiterhin unwiderleglich vermutet, dass diese Person das Gerät oder Speichermedium zur Anfertigung von Privatkopien verwendet und diese Nutzungsmöglichkeiten auch ausschöpft (vgl. EuGH, Urteil vom 11. Juli 2013, Az.: C-521/11, veröffentlicht in GRUR Int. 2013, 949 ff.). Für etwas Anderes ist die Antragsgegnerin darlegungs- und beweisverpflichtet. Derartige Darlegungen können nach Auffassung der Schiedsstelle nur auf Grundlage einer umfassenden Auskunftserteilung gemacht werden.

- d) Soweit sich aus der erteilten Auskunft ein Inverkehrbringen oder Veräußern der verfahrensgegenständlichen Geräte im Sinne des gemeinsamen Tarifs der Antragstellerin sowie der VG Wort und der VG Bild-Kunst vom 3. Mai 2019 ergibt, ist die Antragsgegnerin verpflichtet, eine Vergütung jedenfalls in beantragter Höhe zu bezahlen.
- i. Ist nach der Art eines Werkes zu erwarten, dass es nach § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG a. F. vervielfältigt wird, so hat der Urheber des Werkes nach §§ 54, 54b Abs. 1 UrhG gegenüber dem Importeur bzw. Hersteller von Geräten, deren Typ allein oder in Verbindung mit anderen Geräten, Speichermedien oder Zubehör zur Vornahme solcher Vervielfältigungen benutzt wird, Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung.
 - ii. Bei den verfahrensgegenständlichen Geräten handelt es sich – auch mit Blick auf Art. 5 Abs. 2 Buchst. b) der Richtlinie 2001/29/EG - um solche Geräte. Sie verfügen ihrem Typ nach über die Möglichkeit, urheberrechtlich geschützte Werke und Leistungen zu speichern und wiederzugeben.
 - iii. Der Tarif konnte auch eine Rückwirkung auf den 1. Januar 2008 vorsehen.

Die Aufstellung eines Tarifs hat keine konstitutive Bedeutung für das Bestehen eines Anspruchs auf Gerätevergütung. Der Tarif einer Verwertungsgesellschaft weist die Vergütung aus, die die Verwertungsgesellschaft auf Grund der von ihr wahrgenommenen Rechte fordert, § 38 Satz 1 VGG. Tarife sind als bloße Angebote zum Abschluss eines Nutzungsvertrags unverbindlich. Soweit Hersteller, Importeure und Händler das in dem Tarif einer Verwertungsgesellschaft liegende Vertragsangebot nicht angenommen haben, ergibt sich ihre Verpflichtung zur Zahlung einer Vergütung für Geräte oder Speichermedien dem Grunde und der Höhe nach bereits unmittelbar aus dem Gesetz (vgl. hierzu auch BGH, Urteil vom 16. März 2017, Az.: I ZR 35/15, GRUR 2017, 684, 685). Der Anspruch besteht somit kraft Gesetzes mit Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen und wird nicht erst durch das Aufstellen eines Tarifs oder den Abschluss eines Gesamtvertrags begründet. Diese Auslegung der §§ 12 ff. UrhWG und der §§ 54 ff. UrhG in der ab 1. Januar 2008 geltenden Fassung wird durch die Entscheidung des Oberlandesgerichts (OLG) München vom 15. Januar 2015 bestätigt (Az: 6 Sch 2/13 WG, Seite 38 ff., unter (2); GRUR 2015, 989, 994). Das Oberlandesgericht München hat ausgeführt:

„Wie vorstehend ausgeführt, begründen die von einer Verwertungsgesellschaft aufgestellten Tarife über die Höhe einer Urheberrechtsabgabe nicht die Vergütungspflicht als solche mit konstitutiver Wirkung, sondern sie stellen sich vielmehr als einseitiges, verbindliches Angebot der Verwertungsgesellschaften an den Vergütungsschuldner zur einvernehmlichen Regelung der Vergütungshöhe dar. Insoweit ist der Klägerin bereits im Ausgangspunkt nicht darin zu folgen, die rückwirkende Aufstellung eines Tarifs durch eine Verwertungsgesellschaft unterliege verfassungsrechtlichen Vorgaben. Sie steht auch nicht in Widerspruch zu den gesetzlichen Vorgaben der §§ 12 ff. UrhWG. Der Verpflichtung zur Aufstellung von Tarifen nach § 13 UrhWG lässt sich ein Rückwirkungsverbot ebenso wenig entnehmen wie dem Umstand, dass ein Gesamtvertrag durch das angerufene Gericht rückwirkend nur zum 01.01. des Jahres der Antragstellung festgesetzt wird (§ 16 Abs. 4 Satz 3 UrhWG, vgl. auch § 14c Abs. 1 Satz 2 UrhWG zum diesbezüglichen Einigungsvorschlag der Schiedsstelle). Eine derartige Einschränkung würde dem Umstand, dass ein Tarif nach dem Willen des Gesetzgebers grundsätzlich

erst nach erfolglosen Verhandlungen über den Abschluss eines Gesamtvertrages aufgestellt werden kann (vgl. § 13a Abs. 1 Sätze 2 und 3 UrhWG), nicht hinreichend Rechnung tragen.“

- iv. Der gemeinsame Tarif zu den „Produkten der Unterhaltungselektronik“ ist anwendbar und angemessen. Zur Begründung wird auf die Einigungsvorschläge der Schiedsstelle Sch-Urh 152/14 (zu Kassettenrekordern), Sch-Urh 109/15 und Sch-Urh 64/11 (zu TV-Receivern mit und ohne eingebaute Festplatte), Sch-Urh 36/14 (Set-Top-Boxen ohne eingebauten Speicher, aber mit Aufzeichnungsfunktion auf externes lokales Speichermedium sowie für TV-Geräte ohne eingebauten Speicher, aber mit Aufzeichnungsfunktion auf externes lokales Speichermedium), Sch-Urh 121/17 et. al (Produkte der Unterhaltungselektronik) und im Übrigen auf die im Einigungsvorschlag Sch-Urh 19/08 wiedergegebene Auswertung der empirischen Untersuchung der GfK im Auftrag der Schiedsstelle verwiesen. Die ermittelten Nutzungsvorgänge rechtfertigen eine Vergütung jedenfalls in der tarifierten Höhe.
- e) Die Voraussetzungen des Verzugs liegen gemäß § 286 Abs. 1 Satz 1 BGB erst seit dem 8. Dezember 2019 vor.

Zwar hat die Antragstellerin ihr Schreiben vom (...), mit dem sie die Antragsgegnerin aufgefordert hat, für die Jahre 2012 und 2013 Auskunft zu erteilen und die sich daraus ergebende geschuldete Vergütung zu bezahlen, mit einer Mahnung im Sinne von § 286 BGB (...) verbunden und der Antragsgegnerin eine Frist zur Zahlung bis (...) gesetzt. Hieraus lässt sich jedoch ein Verzugseintritt nicht begründen, weil sich die Schreiben auf eine Zahlungsforderung bezogen, die den nunmehr als Tarif veröffentlichten und von der Schiedsstelle als jedenfalls angemessen befundenen Betrag deutlich übersteigt, wobei der Antragsgegnerin die Ermittlung des tatsächlich geschuldeten Betrags nicht zuverlässig möglich war (vgl. OLG München, Urteil vom 6. April 2017, Az.: 6 Sch 16/15 WG; Palandt/*Grüneberg*, Bürgerliches Gesetzbuch, 78. Aufl. § 286 Rn. 20). Insofern waren Verzugszinsen erst ab dem auf die Zustellung des das Ruhen des Verfahrens beendenden Schriftsatzes folgenden Tag zuzusprechen. Der Schriftsatz wurde der Antragsgegnerin mit Postzustellungsurkunde am (...) zugestellt.

Die Höhe der Verzugszinsen entspricht der Regelung in § 288 Abs. 1 BGB.

4. Der nach der – mangels Belehrung gemäß § 91a Abs. 1 Satz 2 ZPO - einseitig gebliebenen Erledigterklärung der Antragstellerin (...) verbliebene Antrag auf Feststellung, dass sich die Hauptsache bezogen auf die ursprünglichen Anträge vom (...) erledigt hat, soweit diese Anträge von den Anträgen vom (...) abweichen, ist unbegründet.

Die Antragstellerin hat ihren zunächst mit Antragschriftsatz vom (...) gestellten Antrag auf Feststellung einer Zahlungspflicht im Umfang des sich - verglichen mit dem zuletzt gestellten Feststellungsantrag – ergebenden, jeweiligen Differenzbetrags für erledigt erklärt. Dies gilt für jedes der verfahrensgegenständlichen Geräte. Dieser einseitig gebliebene Erledigungsantrag beinhaltet den Antrag festzustellen, dass der ursprünglich zulässige und begründete Feststellungsantrag in Folge eines Ereignisses unzulässig oder unbegründet geworden ist, das nach dem Zeitpunkt eingetreten ist, der der „Rechtshängigkeit“ im Zivilprozess gleichzustellen ist.

Der ursprünglich gestellte Feststellungsantrag auf Verpflichtung zur Zahlung einer Vergütung war aber nur in der von der Schiedsstelle vorgeschlagenen Höhe bzw. – im vorliegenden Fall – unter Berücksichtigung des Antragsgrundsatzes zugesprochenen Höhe begründet, im Übrigen unbegründet. Aus der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs folgt, dass weder die Aufstellung eines Tarifs noch irgendeine Form eines „Vergütungsmodells“ tatbestandliche Voraussetzungen eines Vergütungsanspruchs nach §§ 54, 54a UrhG sind. Die Voraussetzungen des Vergütungsanspruchs sind – hinsichtlich der Höhe - vielmehr in § 54a UrhG abschließend geregelt, so dass die Bemühungen der Antragstellerin (und der Schiedsstelle) um ein Vergütungsmodell lediglich der Konkretisierung der dort aufgeführten Tatbestandsmerkmale dienen. Gleiches gilt für die Vergütungen, die im Wege eines Gesamtvertrags vereinbart wurden, denn auch diese haben (gegenüber den Mitgliedsunternehmen, die dem Gesamtvertrag nicht beigetreten sind, lediglich) die Wirkung eines Tarifs. Werden die Vergütungssätze nach Anrufung der Schiedsstelle rückwirkend vermindert, bedeutet das lediglich, dass die zunächst geltend gemachte Vergütung unangemessen (hoch) gewesen sein musste.

Der Abschluss eines Gesamtvertrags beziehungsweise die Aufstellung eines den Vergütungssätzen eines Gesamtvertrags entsprechenden Tarifs ist kein erledigendes Ereignis. Zunächst ist festzustellen, dass die Antragstellerin dieses Ereignis selbst durch Abschluss eines Gesamtvertrags herbeigeführt hat. Demgegenüber

kann auch nicht eingewendet werden, dass sie zur Unterzeichnung des Gesamtvertrags verpflichtet gewesen sei, da sie (gemäß § 35 VGG) mit Nutzervereinigungen einen Gesamtvertrag zu angemessenen Bedingungen zwingend abschließen müsse. Wie die Schiedsstelle aber bereits ausgeführt hat (Einigungsvorschlag vom 26. September 2017, Sch-Urh 90/12, Seite 104), gibt es keine „obere“ oder „untere“ Grenze der Angemessenheit. Wer eine vertragliche Regelung über die Vergütung schließt, kann sich (zur Laufzeit des Vertrags) nicht darauf berufen, die Höhe sei eigentlich unangemessen beziehungsweise wäre ein solches Vorbringen unbeachtlich. Daraus folgt: Wenn der gesamtvertraglich vereinbarte Vergütungssatz angemessen gewesen sein sollte, dann waren die ursprünglich verlangten, höheren Vergütungen unangemessen, soweit sie die (später) vereinbarte Vergütung überstiegen; im umgekehrten Fall hätte der Vertrag nicht abgeschlossen werden müssen (und dürfen), weil die darin vereinbarten Vergütungen unangemessen (nämlich zu niedrig) gewesen wären.

III.

Der Kostenausspruch beruht auf den Erwägungen des OLG München im Beschluss vom 18. März 2019 (Az.: 6 Sch 19/14 WG), die die Schiedsstelle sich zu eigen macht. In diesem Verfahren hat das OLG eine Quotelung entsprechend dem Verfahrensausgang nicht billigem Ermessen entsprechend angesehen, da die Bemessung der Vergütungshöhe seit der gesetzlichen Neuregelung zum 1. Januar 2008 anhand der unzureichenden Kriterien in § 54a UrhG mit großer Unsicherheit behaftet sei. Auf dieser Grundlage ist eine Kostenaufhebung auch in diesem Fall angezeigt.

IV.

Die Beteiligten haben die Möglichkeit, innerhalb eines Monats gegen diesen Einigungsvorschlag Widerspruch einzulegen.

Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem Tag der Zustellung zu laufen. Der Widerspruch ist schriftlich zu richten an:

Schiedsstelle
nach dem Gesetz über die Wahrnehmung
von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten
durch Verwertungsgesellschaften

beim Deutschen Patent- und Markenamt,
80297 München.

Wird kein Widerspruch eingelegt, gilt der Einigungsvorschlag als angenommen und eine dem Inhalt des Vorschlags entsprechende Vereinbarung als zustande gekommen.

V.

Die Entscheidung über die Kosten kann durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden, auch wenn der Einigungsvorschlag angenommen wird. Der Antrag ist an das Amtsgericht München, 80333 München, zu richten.

(...)

(...)	(...)
	wegen Krankheit zugleich
	für (...)
	(...)